

IC Unicon – Personelles



Jens Frank verstärkt die IC Unicon AG

Zum 1. April 2016 (das ist wirklich kein Scherz) konnten wir Jens Frank als neuen Mandatsleiter für die IC Unicon AG gewinnen. Herr Frank kann auf eine langjährige Erfahrung im Brokergeschäft zurückblicken und arbeitete zuletzt als Mitglied der Geschäftsleitung bei einem ebenfalls renommierten Versicherungsbroker. Wir sind überzeugt, dass Herr Frank dank seiner

Persönlichkeit sowie seinen hervorragenden fachlichen Kenntnissen unser Team weiter verstärken wird – dies auch immer unter dem Aspekt, unseren Kunden eine exzellente Dienstleistung zu bieten. Wir wünschen Jens Frank einen guten Start und heissen ihn herzlich willkommen im IC Unicon-Team.



Beförderungen

Mit Nicole Kistler und Giuseppe Lupo konnten wir in diesem Frühjahr zwei Mitarbeiter vom Kundenberater/ in zum Mandatsleiter/in befördern. Im Sinne der laufenden Nachfolgeplanung übernimmt Frau Kistler in den kommenden Jahren schrittweise die Kunden von Thomas Branger und stärkt damit unser strategisches Geschäfts-

feld der Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen. Herr Lupo übernimmt einen Teil der Kunden aus dem Bereich „Akut und Langzeitpflege“ und baut parallel dazu seinen Kundenstamm auf. Wir gratulieren Frau Kistler und Herrn Lupo zur Beförderung und danken ihnen für ihre Treue.



Lehrabschluss mit Glanzresultat

Wir gratulieren unserer Lernenden Larissa Kirchhofer ganz herzlich zu ihrem erfolgreichen Lehrabschluss als Kauffrau EFZ. Larissa hat mit der Note 5,4 abgeschlossen, was uns mit Stolz erfüllt. Wir beglückwünschen sie zu diesem Glanzresultat und freuen uns, dass ihr beruflicher Weg mit uns weiter geht.

Ab dem 1. August 2016 wird Sie ihre Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei uns in Angriff nehmen. Sie verstärkt die Account Administration und unterstützt unseren Mandatsleiter Mike W. Sigg im Tagesgeschäft.



Neue Lernende per August 2016

Frau Dina Dafina wird am 2. August 2016 ihre kaufmännische Ausbildung bei uns in Angriff nehmen. Wir heissen sie in unserem Team ganz herzlich willkommen und wünschen ihr eine lehrreiche und spannende Ausbildung bei der IC Unicon. Kurz vor dem Start ihrer Lehre hatten wir Gelegenheit, ein kurzes Interview mit Frau Dafina durchzuführen:

kommen, was ich als grossen Vorteil sehe. Auch die Arbeitsatmosphäre, die ich am Schnuppertag miterleben durfte, war sehr angenehm. Ich konnte auch viele Fragen stellen, bezüglich Unklarheiten und Interessen.

Was erwarten Sie von Ihrer Ausbildung bei der IC Unicon?

Ich erwarte eine kompetente Ausbildung zur Kauffrau, sodass ich nach der dreijährigen Lehre erfolgreich in die Berufswelt einsteigen kann. Gerne würde ich auch die verschiedenen Bereiche in der Branche Versicherung kennenlernen und dabei möglichst viele Erfahrungen sammeln. Ein gutes Arbeitsklima mit Arbeitskollegen erhoffe ich mir auch, sodass ich mit Lob und Kritik meine Fähigkeiten verbessern und erweitern kann. Mit dieser Ausbildung bei der IC Unicon, strebe ich nach einer guten beruflichen Grundausbildung.

Was machen Sie am liebsten in Ihrer Freizeit?

Meine Freizeit verbringe ich am liebsten mit meinen Freunden und meiner Familie. Das kann ein Kinobesuch, ein Shopping-Tag oder ein gemeinsames Essen sein. Nebenbei lese ich auch sehr gerne Bücher.

Warum haben Sie sich für die Ausbildung bei der IC Unicon entschieden?

Da es sich bei IC Unicon um einen Versicherungsbroker handelt, werde ich mit verschiedensten Versicherungen in Kontakt

Welches ist Ihre Lieblings-App?

Zu meinen Lieblings-Apps gehört Snapchat. Dies ist eine App, in der man Momente, fotografisch, mit Freunden für kurze Zeit teilt.

IC Unicon investiert seit 2004 in die Ausbildung junger Menschen und stellt im jährlichen Rhythmus einen neuen Lernenden ein. Die Lehrstelle für August 2017 wird in Kürze auf unserer Homepage www.unicon.ch und im Lehrstellennachweis beider Basel www.lenabb.ch publiziert.



Direktversicherung „Säule 3A“ für deutsche Grenzgänger - Anpassungen ab dem Veranlagungszeitraum 2016

Seit dem Jahr 2008 können deutsche Grenzgänger ähnlich einer Säule 3A steuerbegünstigt Altersvorsorgekapital aufbauen sofern der Schweizer Arbeitgeber die Lösung unterstützt. Die Umsetzung erfolgt mit der deutschen Direktversicherung, berufliche Altersvorsorge (bAV). Da es sich bei dieser Lösung um ein Produkt aus der deutschen „zweiten Schicht“ handelt, muss der Arbeitgeber den Antrag als Versicherungsnehmer mitunterzeichnen.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe hat am 10. Dezember 2015 den für die Durchführung der Direktversicherung basierenden Erlass aktualisiert. Genügte bislang die rein formale Versicherungsnehmerstellung des Schweizer Arbeitgebers, so stellt die OFD in dem Schreiben nun klar, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2016 dieser Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag innehaben muss. Ansonsten ist die Steuerabzugsfähigkeit für die Arbeitnehmer nicht mehr möglich.

Was bedeutet das konkret?

Die Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertragsverhältnis sind vielfältig. Diese bestehen beispielsweise in dem Recht auf Änderung des Vertrages, dem Recht auf Kündigung, dem Recht auf Aushändigung der Police oder dem Recht auf Erhalt der Leistung. Hinsichtlich des letzten Punktes greifen allerdings in der Direktversicherung besondere Vereinbarungen über das Bezugsrecht, welches stets beim Arbeitnehmer liegt.

Das deutsche Arbeitsrecht, insbesondere das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), gilt für das Arbeitsverhältnis nach Schweizer Recht nicht. Daraus sind weder für den Arbeitgeber noch den Arbeitnehmer Rechte und Pflichten ableitbar. D.h.: **Der Schweizer Arbeitgeber übernimmt lediglich die Pflicht zum Abschluss der Direktversicherung und zur zweckgebundenen Gehaltszahlung.** Auf Grund der Besonderheiten bei der Direktversicherung für Schweizer Grenzgänger gestattet die deutsche Steuerbehörde die Beitragszahlung durch den Arbeitnehmer. In der Konsequenz leistet der Schweizer Arbeitgeber lediglich zweckgebundene Gehaltsbestandteile und kann somit niemals in einen Beitragsrückstand geraten. Zahlt der Arbeitnehmer die Prämie entgegen der Vereinbarung nicht in den Versicherungsvertrag ein, so verstösst der Arbeitnehmer gegen eine von ihm

übernommene Verpflichtung. **Prämien werden nie vom Arbeitgeber eingefordert.**

Nach dem Schweizer Aufsichtsrecht dürfen den Arbeitgeber keine über den Abschluss der Versicherung hinausgehenden Risiken, insbesondere keine Zahlungsrisiken, aus der Versorgungszusage, treffen. **Im Leistungsfall hat der Arbeitnehmer einen unmittelbaren Leistungsanspruch nur gegenüber der deutschen Versicherung.** Dies wird schriftlich geregelt. Sollte die deutsche Versicherung in Konkurs gehen, so sind die Verträge von „Protektor AG“, dem Sicherungsfonds für deutsche Lebensversicherer geschützt. Ein Sicherungsfall liegt vor, wenn ein Lebensversicherer nicht mehr im Stande ist, seine Verpflichtungen dauerhaft zu erfüllen (vgl. <http://www.protektor-ag.de>). Die Sicherungseinrichtung Protektor AG führt die Verträge fort und garantiert die Altersvorsorgeleistungen und Risikoschutz ebenso, wie bereits gewährte Gewinnbeteiligungen.

Wie geht es weiter?

Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 müssen neu abgeschlossene Direktversicherungen den aktuellen steuerlichen Anforderungen entsprechen. Bestehende Verträge geniessen bis zum Veranlagungszeitraum 2015 steuerlichen Bestandschutz; zur weiteren Nutzung der steuerlichen Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG sind diese bis zum 31.12.2016 an die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies erfolgt mit einer neuen Zweckbindungserklärung, welche vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterzeichnet werden muss.

Administrativer Aufwand:

Trotz der Anpassungen der Verträge ergibt sich – abgesehen vom Unterzeichnen der neuen Zweckbindungserklärung bei Bestandskunden – ein kaum erhöhter Verwaltungsaufwand.

- Kein automatischer Policen-Versand an den Schweizer Arbeitgeber
- Police, Wertbestätigungen und Beitragsbescheinigungen werden ausschliesslich an den Arbeitnehmer versandt.
- **NEU** Beitrags erhöhungen / - reduzierungen: Es ist jeweils eine vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterzeichnete Zweckbindungserklärung als beidseitige Willenserklärung einzureichen.

- Begünstigung für den Todesfall: Diese kann der Arbeitnehmer als unwiderruflich Bezugsberechtigter allein und ohne Mitwirkung des Arbeitgebers verfügen.
- Ausscheiden: Die alleinige Information des Arbeitnehmers reicht aus, da bereits bei Antragsstellung der Übergang der Versicherungsnehmereigenschaft vereinbart worden ist.
- **NEU:** Bei Einschluss einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung kann es im Rahmen der Risikoprüfung bzw. der späteren Leistungsprüfung auch Pflichten des Versicherungsnehmers geben. Es wird empfohlen, keine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung einzuschliessen. Versichert ist üblicherweise nur eine reine Altersleistung bzw. im Todesfall die Rückerstattung des angesparten Kapitals an die Hinterbliebenen.

WICHTIG

Es gibt in Deutschland 10 Versicherungen, welche die Direktversicherung für deutsche Grenzgänger anbieten. ALLVES-Services GmbH analysiert seit Lancierung der Direktversicherung im Jahr 2008 intensiv die diversen Produkte und hat diese bei über 900 Firmen, Kantonen und Verbänden implementiert. Aufgrund des Erlasses der OFD Karlsruhe vom Dezember 2015 und der damit verbundenen Komplexität empfiehlt IC UNICON, die bestehenden Lösungen durch ALLVES zu prüfen. Die oben beschriebenen Rahmenbedingungen werden nicht von allen Gesellschaften gleich umgesetzt. Gerne helfen wir Ihnen zusammen mit ALLVES wenn Sie Fragen zum Thema Grenzgänger haben.

Kundenzeitschrift der IC Unicon AG Sommerausgabe

Impressum

Autoren:

Tobias Jöhr IC Unicon
Gianni Rocco IC Unicon
John Augsburger IC Unicon

Gastautor:

Roger Weilenmann Allves-Service GmbH

Gestaltung:

Kaktus Grafik Riehen

Herausgeber:

IC Unicon AG
Kägenstrasse 17
CH-4153 Reinach 1 BL
E-Mail icinfo@unicon.ch
www.unicon.ch

Inhouse Seminar zum Thema „Das ABC der öffentlichen Beschaffung“

Schon gewusst?

Das jährliche Beschaffungsvolumen von Bund, Kantonen und Gemeinden beträgt ca. 40 Milliarden Schweizerfranken, dies sind 25 % der Staatsausgaben. Verschiedene Affären, aufgedeckt durch immer bessere Audits, werfen ein schlechtes Licht auf die aktuelle Beschaffungspraxis der öffentlichen Verwaltung und der bundsnahen Betriebe. Zudem hat der Bundesrat entschieden, klare Massnahmen einzuführen, um die Ordnungs- und Rechtmässigkeit von

Beschaffungen herzustellen sowie Unregelmässigkeiten und Korruption aufzudecken.

Wir haben in den vergangenen Monaten festgestellt, dass Fragen zur Beschaffung auch im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von einzelnen Versicherungsverträgen oder der Ausschreibung des Brokermandates, bei unseren Kunden vermehrt in den Fokus rücken. Dies hat uns dazu bewogen, am 3. Juni 2016 einen Impulsvortrag zum Thema „Das ABC der öffentlichen Beschaffung“ für unsere bestehenden

und potentiellen Kunden aus dem Segment der öffentlichen Hand durchzuführen. Mit Frau Dr. Daniela Haze von ZweiStunden-Wissen kurz & bündig GmbH, gelang es uns, eine Expertin für öffentliche Ausschreibungen nach GATT/WTO für das Referat zu gewinnen. Frau Dr. Haze führte mit viel Geschick durch dieses Spezialgebiet. Ihre Moderation erlaubte eine aktive Teilnahme und diese Gelegenheit wurde auch rege genutzt, um individuelle Fragen gemeinsam zu diskutieren.

Tobias Jöhr
IC Unicon



Nationaler Garantiefonds

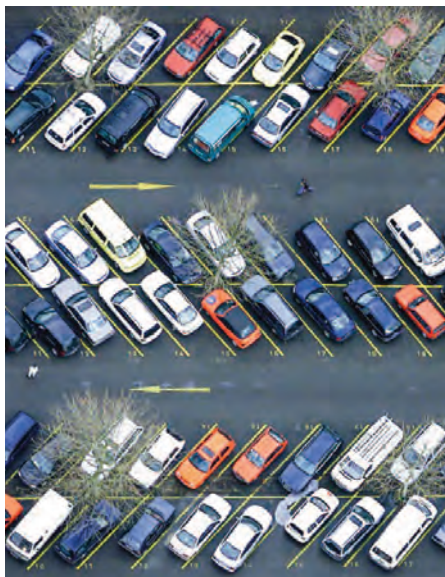
Schon gewusst?

Sie stellen an Ihrem Fahrzeug einen Schaden fest, den Sie nicht verursacht haben und können den Verursacher dafür ebenfalls nicht ausfindig machen?

Über die in der Schweiz obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht in solchen Fällen keine Deckung. Nur falls Sie zusätzlich eine Kasko- oder Parkschadenversicherung für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben, ist allenfalls diese Art von Schäden versichert. Was aber, wenn keine solche zusätzliche Versicherung abgeschlossen wurde?

Gemäss Strassenverkehrsgesetz Art. 76 deckt der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) die Haftung für Schäden an Ihrem Fahrzeug, die durch unbekannte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder in der Schweiz verursacht werden. Dieser Nationale Garantiefonds Schweiz wird von der Zürich Versicherung verwaltet.

Sind Sie also nicht im Besitz einer entsprechenden Kasko- oder Parkschadenversicherung, so können diese Schäden beim NGF gemeldet werden. Finanziert wird dieser durch eine gesetzlich vorgeschriebene Abgabe, die auf Motorfahrzeuge



in der Schweiz erhoben wird. Das Nationale Versicherungsbüro sowie der Nationale Garantiefonds bestimmen diese Beträge. Der Betrag dieser Abgabe ist in jeder Prämie der obligatorischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung enthalten.

Der NGF kann über die kostenlose Telefonnummer 0800 831 831 kontaktiert werden. Sie erhalten Auskunft über die von Ihnen zu treffenden Vorkehrungen sowie die Adresse der zuständigen Schadenerledigungsstelle. Ein Experte wird den Schaden am Fahrzeug begutachten und sich mit der Bezahlung der Reparaturrechnung befassen. Sie müssen für die Behebung Ihres Fahrzeugschadens bei einer Schadenerledigung durch den NGF einen Selbstbehalt von CHF 1'000.- übernehmen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder Anliegen sowie auch für die Meldung solcher Fälle zur Verfügung.

Gianni Rocco
IC Unicon

4. IC Unicon Fachtagung 2016

Berufliche/Persönliche Vorsorge und Wetter - Ein Zusammenhang?

Mit dieser Fachtagung richteten wir uns am 10. Juni 2016 an unsere Kundschaft mit dem Ziel, Informationen zu vermitteln, welche für jeden persönlich nützlich sind.

Herr Andreas Dürr, Anwalt und Notar, referierte eindrücklich über den sogenannten Vorsorgeauftrag. Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, welche seit Januar 2013 in Kraft getreten sind, ist bei Urteilsunfähigkeit einer Person die Kinder und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) befugt, Entscheide zu beeinflussen und je nach Situation umzusetzen. Mit einem sogenannten Vorsorgeauftrag, welcher bei einer amtlichen Stelle deponiert werden muss, kann man diesen staatlichen Eingriffen zuvorkommen. Wichtig ist zu wissen, dass dies in keinem Zusammenhang mit einer Vollmacht oder einem Testament steht. Es lohnt sich somit, sich individuell mit diesem Thema auseinander zu setzen.

Interessant, engagiert und mit grossem Fachwissen aus der Praxis informierte uns Frau Dr. Annermarie Imhof Schädler, Leiterin des Rechtsdienstleistungen Leben der Zürich Versicherungsgesellschaft, über die Wichtigkeit einer korrekten und

abgesicherten Begünstigung bei den Vorsorgewerken (Pensionskasse Grundvertrag/Kadervertrag und sparen in der Säule 3a und 3b) der Schweiz, zu hinterlegen.

Mit Beispielen aus ihrer Praxis wurde der theoretische Teil geschickt erklärt. Auch bei diesem Vortrag zeigte es sich, wie wichtig es ist, sich dem Thema frühzeitig anzunehmen.

Unser kompetenter Leiter BVG, Herr Franco Muroni orientierte gekonnt die ca. 60 Teilnehmer, wie entscheidend es ist, bei Einkäufen von Pensionskassengeldern den Terminplan exakt im Griff zu haben. Mit Praxis - Beispielen belegte er, dass bei terminlichen Fehlern die Steuerbehörden ohne Rücksicht auf persönliche Verluste, die zuvor erreichten Steuerermässigungen zu Nichte.

Dies auch, wenn es sich nur um ein paar Tage handelt. Aus diesem Grund ist es mehr als rat-

sam, bei der Pensionierung, insbesondere bei der sogenannten Kapitaloption, die gesetzlichen Fristen zu beachten.

Dr. Karl Gutbrod, Gründer und Inhaber der Firma meteoblue AG in Basel zeigte uns an diesem strahlenden, warmen Sommertag mit einem fachlich hochstehenden, interessanten Referat über das Wetter, wie exakt die heutigen Wetterprognosen sind. Insbesondere die Voraussagen bis zu einer Woche sind schon sehr genau. Aber auch die 14-Tages Prognosen sind recht aussagekräftig. Mit der Wetter App von meteoblue kann man dies auch jederzeit nachvollziehen. Spannend waren auch die Ausführungen, wie die Wirtschaft heute die Wetterprognosen verwendet um Energie zu sparen und die Energieressourcen optimal zu nützen.

Es hat mir grosse Freude bereitet, die gut gelaunten Teilnehmer durch die Veranstaltung zu begleiten. Den Referenten sei hier noch einmal ein herzlicher Dank vermittelt.

*John Augsburger
IC Unicon*

